

TOP 14 – ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR WAHL DER PROMOVIERENDENVERTRETUNG

Unterlage für die 119. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2017) am 17. Mai 2017

Drucksache-Nr.: 584/119/2 SoSe 2017

Ausgabedatum: 10. Mai 2017

Sachstand

§ 2 Abs. 1 soll neu gefasst werden:

„Die Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg besteht aus einem Mitglied pro Fakultät. Die Benennung der Ersatzleute/Stellvertretungen erfolgt gem. § 16 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 22 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung.“

Begründung:

Die Gruppe der Promovierenden ist relativ klein und der Mobilisierungsgrad war bei der letzten Wahl gering.

Kandidierende bei der Wahl im WiSe 2016/17:

Promovierende insgesamt = 550

davon

FAK B = 105, 2 Kandidaten, 5 Stimmen

FAK K = 124, 3 Kandidaten, 13 Stimmen

FAK N = 134, 2 Kandidaten, 14 Stimmen

FAK W = 187, 2 Kandidaten, 2 Stimmen

Es ist sehr schwierig, pro Fakultät mindestens drei Kandidierende (1 Mitglied und 2 Stellvertreter), wie in der bisherigen Wahlordnung zur Promovierendenvertretung vorgesehen, zu finden. Im WiSe 2016/17 ist dies nur für eine der vier Fakultäten gelungen. Auch, wenn nur zwei oder drei Kandidierende gefunden wurden, musste gewählt werden, um zu ermitteln, wer Mitglied und wer Stellvertreter ist.

Dies stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für alle Beteiligten dar. (Im WiSe 2016/17 gab es den Fall, dass sich zwei Promovierende haben aufstellen lassen. Beide haben jeweils eine Stimme bekommen (vermutlich die eigene) und es musste gelost werden, wer Mitglied und wer Stellvertreter/Stellvertreterin ist. Und es musste zudem manuell gelost werden, denn das Uni-Wahlprogramm kann nicht lösen, wenn bei Anzahl der Sitze drei steht und es nur drei Kandidierende oder weniger gibt. Stellvertretungen zu ermitteln, die sich nicht aus der Gruppe der nicht gewählten Kandidierenden ergeben, kann das Programm nicht umsetzen.)

Durch die Bestimmungen des § 16 der Wahlordnung der Leuphana regelt sich die Frage der Stellvertretung automatisch durch die Stimmverhältnisse. Bei der vorgeschlagenen Regelung der Begrenzung auf ein Mitglied pro



Fakultät ist der Kandidierende mit den meisten Stimmen Mitglied und weitere Kandidierende sind automatisch Stellvertreter/Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer Stimmverhältnisse.

Auch bei den Statusgruppen gem. NHG (Prof., WiMi, MTV, Stud.) wird bei der Ermittlung der Ersatzleute resp. Stellvertreter/Stellvertreterin so verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt die Änderung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung gem. Anhang zur Drs.-Nr. 584/119/2 SoSe 2017.

Anlage:

- Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung im Änderungsmodus

23. August 2016 // NR 46/16

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Juli 2016 die nachfolgende Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 20. Juli 2016 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Die Wahl soll mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verbunden werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen. Die Wahl der ersten Promovierendenvertretung findet im Wintersemester 2016/2017 statt.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung der Leuphana Universität besteht aus einem Mitglied pro Fakultät. Die Benennung der Ersatzleute/Stellvertretungen erfolgt gem. § 16 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 22 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der geltenden Fassung.
- (2) Die Promovierendenvertretung kann aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl und endet am 31. März 2018.

§ 3 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Promovierendenvertretung berät gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 NHG über die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab.
- (2) Die Fakultätsräte haben der Promovierendenvertretung gem. § 9 Abs. 4 Satz 4 NHG Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen.
- (3) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt gem. § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.
- (4) Solange sich die Promovierendenvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für die Promovierendenvertretung die Senatsgeschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 4 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität, welche in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Promovierenden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.

Gelöscht: je

Gelöscht: und zwei Stellvertretungen pro Fakultät.

- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Fakultäten zu gliedern. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Absatz 4 bis 8 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg für akademische Gremienwahlen (WahlO) in der Fassung vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung analog.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung findet als Urnenwahl analog § 13 der WahlO statt. Briefwahl ist unter den Voraussetzungen des § 14 der WahlO möglich.
- (2) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

§ 6 Weitere Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten §§ 2, 3 sowie §§ 6-22 der WahlO analog.
- (2) In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de